

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“	2 - 6
2. Satzung über dem Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2012 vom 01.12.2011	7 - 8
3. Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01.12.2011	9 - 45
4. Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2012 vom 01.12.2011	46 - 50
5. Satzung über den Abwassergebührentarif vom 01.12.2011	51 - 52
6. Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet für das Stadtgebiet Herten	53 - 54
7. Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Herten- Süd/Disteln/Mitte-Ost	55
8. Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Herten- Scherlebeck/Langenbochum/Paschenberg	56

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos auf der
Zeche Schlägel & Eisen, Information,
Westerholter Straße 690
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **12/2011**
Ausgabetag: **09.12.2011**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung: Westerholter Straße 690,
45701 Herten
Zimmer: 115
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 02.12.2011

**Bebauungsplan Nr. 4i (III)
"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

Satzungsbeschluss

hier: Bestätigung gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 den

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und § 2 (2) der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister



Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 den folgenden Beschluss gefasst:

**Der Bauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"
wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Dem Bauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" liegt der im Zeitraum vom 29.08.2011 bis 29.09.2011 einschließlich öffentlich ausgelegte Entwurf zugrunde.

Hiermit mache ich den Bauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" der mit dem Ratsbeschluss vom 01.12.2011 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" in Kraft.

Der Bauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Fachbereich 2.1 – Stadtplanung eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuchs (BauGB)

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

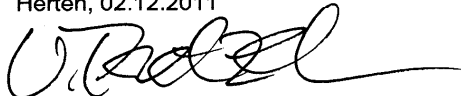
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 (4) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

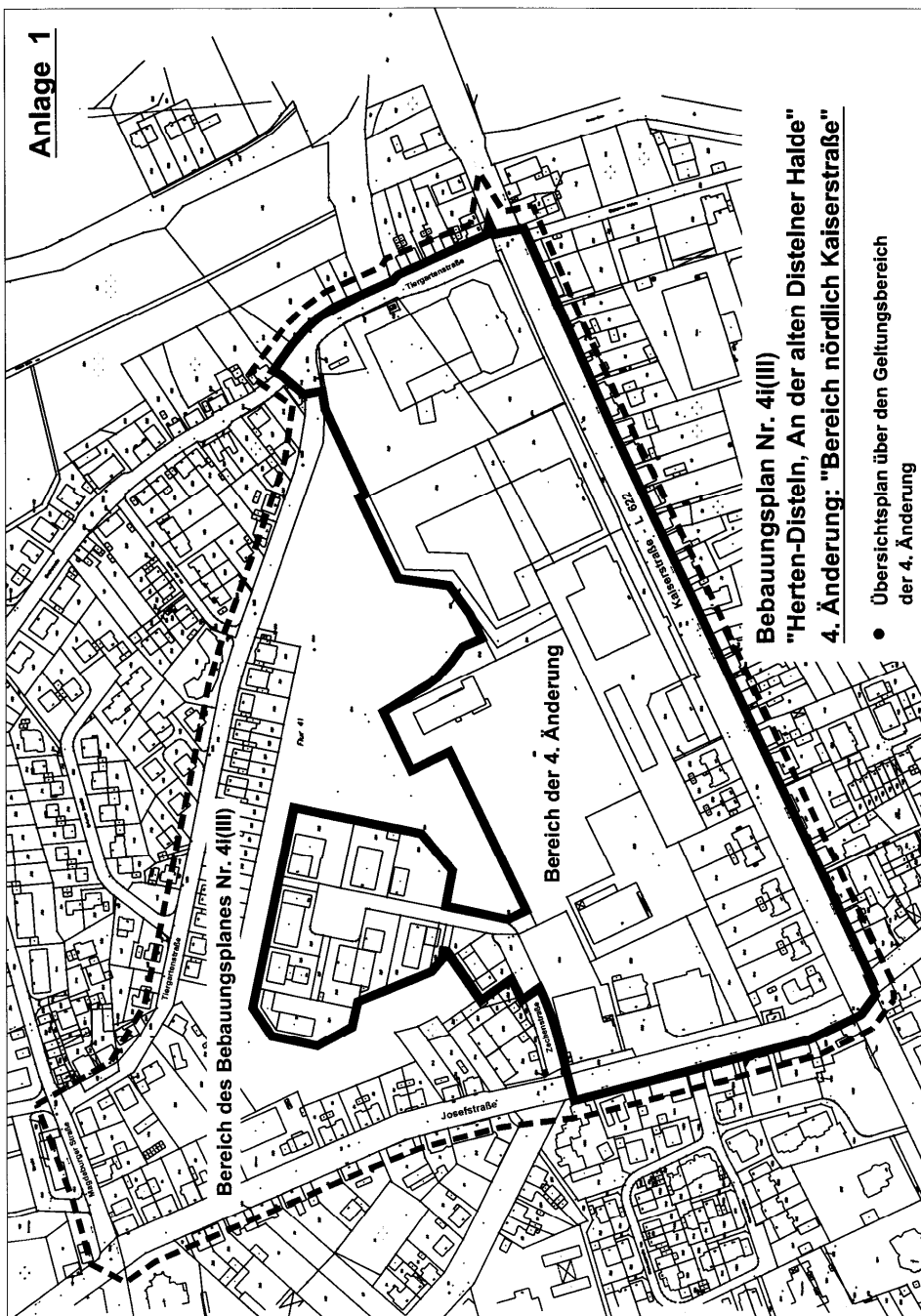
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2011



Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Anlage 2: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich



Anlage 2

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur	Flurstück	Flurstück
41	54	841
	496	843
	520	844 tlw.
	571	845
	574	846
	575	847
	593	848
	594	849
	595	850
	596	851
	606	852
	614	853
	616	855
	617	856
	618 tlw.	857 tlw.
	683	863 tlw.
	718	872
	731	874
	734	875
	741 tlw.	880
	763	881 tlw.
	764	882 tlw.
	765	883
	766	998
	767	
	768	
	771	
	776	
	782	
	784	
	785	
	786	
	787	
	798	
	826	
	839	

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2012“, die der Rat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2012“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2011



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung
über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif
vom 02.12.2011

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 5 (ab 2012 § 6) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1989 (Amtsblätter der Stadt Herten Nr. 19/89 vom 29.12.1989 und Nr. 02/90 vom 15.02.1990) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/2000 vom 15.12.2000) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung und des § 7 der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr vom 07.11.1990 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/90 vom 15.11.1990) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich
- a) für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung 2,09 EUR
 - b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitten
(Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung 14,63 EUR

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am	01.01.2012	in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den
Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom	17.12.2009	außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“, die der Rat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2011



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 02.10. 2011

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.27, jeweils in Kraft getreten am 4. Juni 2011, in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S.706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.390), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Kraft getreten am 18. Juli 2009, in der aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am **01.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Stadt Herten betreibt im Stadtgebiet Herten die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege, sogenannte kombinierte Geh- und Radwege, auf denen das Radfahren erlaubt ist
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten

Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen sowie die Radwege.

- 5) Öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen teilen nicht die Reinigungsgruppe der Straßen, deren Bestandteil sie sind, sondern sind der Reinigungsgruppe 3 zugeordnet. Stichstraßen und Stichwege zu Wohngrundstücken, die keine Aufteilung von Fahrbahn und Gehweg aufweisen, gelten als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- 6) Die regelmäßige Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Die Straßen im Stadtgebiet Herten sind in Reinigungsgruppen (R 1, R 2 und R 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis sind alle Hertener Straßen einer Reinigungsgruppe zugeordnet.
 - a) Reinigungsgruppe R 1 gilt für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsmodus:

 - 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung durch die Stadt
 - 1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
 - b) Reinigungsgruppe R 2 gilt für die Fußgängerzone und die ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Reinigungsmodus:

 - 7 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung durch die Stadt
 - 1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
 - c) Reinigungsgruppe R 3 gilt für Straßen, die ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsmodus:

 - 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)
 - Winterwartung: durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 ff der Satzung)

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Gehwege:

Die Reinigung der Gehwege wird ausschließlich den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Ihnen obliegen:

 - die regelmäßige Reinigung,
 - die außergewöhnliche Reinigung,
 - die Winterwartung.
- 2) Fahrbahnen:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen der Reinigungsgruppe R 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herten mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümer übertragenen Reinigungspflicht

- 1) Gehwege einschließlich der Bankette oder Fahrbahnen sind wöchentlich mindestens einmal - zum Wochenende/werktags bis spätestens samstags 18.00 Uhr - zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen durch Fremdkörper.

Fremdkörper sind insbesondere tierische Exkremente, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen sowie Silvesterknaller. Laub und zwischen den Platten, Pflastersteinen bzw. aus Schadstellen in der Oberfläche heraus sprießendes Grün sind ebenfalls Fremdkörper.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, durch welche die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art oder des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Herten (ZBH) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten

- 2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die Straßenabläufe eingeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der auf die Grundstückseigentümer übertragenen Winterwartungspflicht

- 1) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nicht gestattet ist.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gehwegabschnitten.

Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind - wie z. B. in einer Spielstraße -, ist ein Streifen von mindestens 1,20 m an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

- 2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- 3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

Zwei Skizzen als Beispiel für durchzuführende Winterdienstaufgaben sind in Anlage 3 abgebildet.

- 4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf von ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, den Radweg und die Straße geschafft werden.

- 5) In Fußgängerzonen der Reinigungsgruppe R 2 werden bei der Winterwartung die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Herten geräumt und gestreut. Die entsprechenden Zuwege u. ä. zu den angrenzenden Grundstücken sind von den Anliegern zu räumen und zu streuen.
- 6) Soweit die Winterwartung von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Liste der Winterdienstgruppen (= Dringlichkeitsstufen) WD 1, WD 2, WD 3 (Anlage 2 der Satzung).

§ 5

Begriff des Grundstückes

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Herten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen - ohne Berücksichtigung der Winterwartung - Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- 2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 7
Gebührenmaßstab
(Frontmetermaßstab)**

- 1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird, die Straßenart und die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen.

Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmen die Reinigungsgruppe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie entlang der Straße (Frontlänge), parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der Summe aller der Straße zugewandten Seiten kommt es nicht darauf an, ob die verschiedenen der Straße zugewandten Seiten zusammenhängen oder durch Seiten, die der Straßen nicht zugewandt sind, voneinander getrennt werden.

- 2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsstraße, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 8
Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer die Gebühr schuldet oder für sie haftet.
- 2) Gebührenschuldner ist
 - a) der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks,
 - b) der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) der Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher
 - d) der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- 5) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- 7 -

§ 9

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünf Mal im Jahr oder bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 11

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- 1) Die Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr gelten die Fälligkeitsvorschriften des jeweils gültigen Grundsteuergesetzes entsprechend.

**§ 12
Straßenreinigungsgebührentarifsatzung**

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Straßenreinigungsgebührentarifsatzung bestimmt.

**§ 13
Ordnungswidrigkeit**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 14
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2008, und die Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr vom 07.11.1990 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herten

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsgruppe und Winterdienstgruppe

Reinigungsgruppen

Die regelmäßige Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Die Straßen im Stadtgebiet Herten sind in Reinigungsgruppen (R 1, R 2, R 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis sind alle derzeitigen Hertener Straßen einer Reinigungsgruppe zugeordnet.

Neue Straßen, die noch nicht den Reinigungsgruppen R 1, R 2 oder R 3 zugeordnet sind, sind durch den Reinigungspflichtigen (§ 2) jeweils bis zur Straßenmitte zu reinigen. Dies gilt auch für öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen der Straßen, deren Bestandteil sie sind (§1 Abs. 5).

Reinigungsgruppe R 1 gilt für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsgruppe R 2 gilt für Fußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Reinigungsgruppe R 3 gilt für Straßen, die ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsgruppe	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
R 1	innerörtliche/ überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
R 2	Fußgängerzone	7 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	G
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
R 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	A

Winterdienstgruppen

Die Straßen im Stadtgebiet Herten, die im Winterdienst durch die Gemeinde betreut werden, sind in drei Dringlichkeitsstufen (WD 1, WD 2, WD 3) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind diese kenntlich gemacht.

Straßen, die nicht einer Winterdienstgruppe WD 1, WD 2 oder WD 3 zugeordnet sind, sind durch den Reinigungspflichtigen (§ 2) jeweils bis zur Straßenmitte zu betreuen (§ 4 Abs. 3). Dies gilt auch für öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen der Straßen, deren Bestandteil sie sind (§1 Abs. 5).

Winterdienstgruppe WD 1 gilt für Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr (Hauptverkehrs- und Hauptdurchgangsstraßen)

Winterdienstgruppe WD 2 gilt für größere innerörtliche Straßen, die auch noch überörtlichen Verkehr führen

Winterdienstgruppe WD 3 gilt für innerörtliche Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, aber noch einen geringen Anteil überörtlichen Verkehr aufnehmen

Winterdienstgruppe WD A gilt für Anliegerstraßen, in denen die Anlieger der Winterdienstverpflichtung entsprechend § 4 dieser Satzung unterliegen

Die Straßen der WD 1 werden solange im Winter geräumt und gestreut, bis diese frei und sicher befahrbar sind. Danach werden die Straßen der WD 2 und WD 3 abgearbeitet. Sollten sich die Wetterbedingungen so ändern, dass erneut Schnee fällt oder sich Glätte bildet, werden die Arbeiten in den Straßen WD 2 und WD 3 unterbrochen und es werden wieder die Straßen der WD 1 abgearbeitet.

Winterdienstgruppe	Straßenart	Winterdienst-verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
WD 1	Überörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD 2	Große innerörtliche Straße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD 3	Innerörtliche Straße	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	G
WD A	Anliegerstraßen	Reinigung und Winterwartung: Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung: Fahrbahn	A

Bei Umbenennung von Straßennamen gilt bis zur nächsten Änderung des Straßenverzeichnisses weiterhin die bis dahin gültige Einstufung.

Alle nicht aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile, dies gilt insbesondere für Neuanlagen, werden der Reinigungsgruppe R 3 und der Winterdienstgruppe WD A zugeordnet.

**Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Herten
Straßenverzeichnis**

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- gruppe R	Winterdienst- gruppe WD / sonstige Pflichtige
Achtenbecksweg		R 3	WD A
Ackerstr.		R 3	WD A
Adalbertstr.	von Herner Str. bis Gelsenkirchener Str.	R 1	WD 3
Adalbertstr.	von Gelsenkirchener Str. bis Schluss (Karlstraße)	R 3	WD A
Agnes-Miegel-Str.		R 3	WD A
Ahornstr.		R 3	WD A
Ahrntaler Weg		R 3	WD A
Akazienstr.		R 3	WD A
Albert-Einstein-Allee		R 1	WD 1
Algunder Steig		R 3	WD A
Allensteiner Str.		R 3	WD A
Alte Berg		R 3	WD 2
Altenburger Str.		R 3	WD A
Am Alten Depot		R 3	WD A
Am Bungert		R 3	WD A
Am Graben		R 3	WD A
Am Handweiser		R 1	WD 2
Am Handwerkerhof		R 3	WD A
Am Jahnplatz		R 3	WD A

- 21 -

- 12 -

Am Kessner Berg		R 3	WD A
Am Knie		R 3	WD A
Am Kräuterhof		R 3	WD 2
Am Pösken		R 3	WD A
Am Steinbrink		R 3	WD A
Am Technologiepark		R 3	WD 2
Am Wilhelmsplatz		R 1	WD 2
Am Wittkamp		R 2	WD 1
Amselstr.		R 3	WD A
Amtsstr.		R 3	WD A
An der Feuerwache		R 1	WD 2
An der Gertrudenau		R 3	WD A
An der Gräfte		R 3	WD A
An der Halde		R 3	WD A
An der Kirche		R 3	WD A
An der Schule		R 3	WD A
An der Vestischen		R 3	WD A
Annastr.		R 3	WD A
Anne-Frank-Str.		R 3	WD A
Antoniusgasse		R 2	WD 1
Antoniusplatz		R 2	WD 1
Antoniusstr.		R 2	WD 1
Apostelstr.		R 3	WD A

Arenbergstr.		R 3	WD A
Auf dem Hochstück		R 1	WD 3
Augustastr.		R 3	WD A
August-Schmidt-Str.		R 3	WD A
Bachstr.	von Über den Knöchel bis Josefstr.	R 1	WD 2
Bachstr.	von Dresdener Str. bis Tiergartenstr.	R 1	WD 3
Bachstr.	von Josefstr. bis Dresdener Str.	R 3	WD A
Bäckergasse		R 3	WD A
Backumer Str.	von Westerholter Str. bis Langenbochumer Str.	R 1	WD 2
Backumer Str.	von Langenbochumer Str. bis Polsumer Str.	R 1	WD 3
Backumer Str.	von Polsumer Str. bis Riedstr. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Bahnhofstr.		R 1	WD 1
Barbara-Kirchplatz		R 3	WD A
Barbarastr.		R 3	WD A
Bauernweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Beckmannskamp		R 3	WD A
Beethovenstr.	von Schulstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 3
Beethovenstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Jugendzentrum Nord)	R 3	WD A
Behrensstr.		R 3	WD A
Beisenstr.		R 3	WD A
Bergersfeld		R 3	WD A
Bergstr.		R 1	WD 3
Bert-Brecht-Str.		R 3	WD A

Bertlicher Blatt		R 3	WD A
Bertlicher Str.	von Marler Str. bis Amselstr. (nur Hertener Seite)	R 1	WD 2
Bertlicher Str.	von Amselstr. bis Hasseler Mühlenbach	R 1	WD 2
Birkenstr.		R 3	WD A
Bismarckstr.		R 3	WD A
Bistritzer Str.		R 3	WD A
Blitzkuhle		R 3	WD A
Blumenstr.		R 2	WD 1
Bochumer Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Bodenbacher Str.		R 3	WD A
Bozener Str.		R 3	WD A
Branderheide		R 3	WD A
Brandstr.		R 3	WD A
Breite Str.		R 1	WD 2
Breslauer Str.		R 3	WD A
Brinkertgasse		R 2	WD 1
Brinkstr.		R 3	WD A
Brixener Str.		R 3	WD A
Brooser Weg		R 3	WD A
Brukenthalweg		R 3	WD A
Brunecker Str.		R 3	WD A
Buchenstr.		R 3	WD A
Buerer Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-

Burgmühlenweg		R 3	WD A
Buschstr.		R 1	WD 3
Bussardweg		R 3	WD A
Butenkamp		R 3	WD A
Carl-Bosch-Str.		R 1	WD 1
Charlottenburger Str.		R 3	WD A
Chemnitzer Str.		R 3	WD A
Clemensstr.		R 3	WD A
Cranger Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Dachsweg		R 3	WD A
Danziger Ring		R 3	WD A
Dessauer Str.		R 3	WD A
Distelkamp		R 3	WD A
Distelner Heide		R 3	WD A
Distelner Str.		R 1	WD 3
Doncaster-Platz	obere Fläche / Parkplatz (Nähe Ewaldstraße)	R 1	WD 1
Doncaster-Platz	untere Parkplätze (neben Albert-Einstein-Allee)	R 1	WD 3
Dörnchen		R 3	WD A
Dorstener Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Dr. -Klausener -Weg		R 3	WD A
Dr.-Loewenstein-Str.		R 3	WD A
Draaser Weg		R 3	WD A
Dresdener Str.		R 1	WD 3

Drosselweg		R 3	WD A
Droste-Hülshoff-Str.		R 3	WD A
Ebbelicher Weg	von Feldstr. bis Paschenbergstr.	R 1	WD 2
Ebbelicher Weg	von Paschenbergstr. bis Resser Grenzweg	R 3	WD A
Egerstr.		R 3	WD A
Egonstr.		R 1	WD 2
Eisenacher Str.		R 3	WD A
Elisabethstr.		R 1	WD 3
Elper Höhe		R 3	WD A
Elper Str.	von Richterstr. bis Scherlebecker Str.	R 1	WD 3
Elper Str.	von Scherlebecker Str. bis Weizenkamp	R 1	WD 2
Elper Str.	von Weizenkamp bis Marler Str. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Elsa-Brändström-Str.		R 3	WD A
Emscherstr.		R 3	WD A
Erfurter Str.		R 3	WD A
Erich-Grisar-Weg		R 3	WD A
Erlenstr.		R 3	WD A
Ernst-Reuter-Platz		R 1	WD 2
Eschenweg		R 3	WD A
Eulenweg		R 3	WD A
Ewaldstr.	von Theodor-Heuss-Str. bis Max-Planck-Str.	R 1	WD 1
Ewaldstr.	von Antoniusstr. bis Theodor-Heuss-Str.	R 2	WD 1
Ewaldstr.	von Max-Planck-Str. bis Herne / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW

Fabianusweg		R 3	WD A
Falkenauer Weg		R 3	WD A
Falknerstr.		R 3	WD A
Fasanenweg		R 3	WD A
Feldmark		R 3	WD A
Feldstr.	von Kaiserstr. bis Mühlenstr.	R 1	WD 1
Feldstr.	zw. Buschstr. u. Ortsausgang / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Fichtestr.		R 3	WD A
Finkenweg		R 3	WD A
Fliederweg		R 3	WD A
Flurstr.		R 3	WD A
Fockenkamp		R 1	WD 3
Föhrenkamp		R 3	WD A
Forststr.		R 3	WD A
Franzstr.		R 3	WD A
Freiheit		R 3	WD A
Freiwaldauer Weg		R 3	WD A
Friedlandstr.		R 3	WD A
Friedrich-Bergius-Str.		R 1	WD 1
Friedrichshainer Weg		R 3	WD A
Friedrichstr.		R 3	WD A
Fritz-Erler-Str.		R 1	WD 2
Fritz-Reuter-Weg		R 3	WD A

Fröbelstr.		R 3	WD A
Gablonzer Weg		R 3	WD A
Gartenstr.		R 1	WD 2
Gelsenkirchener Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Georg-Büchner-Str.		R 1	WD 3
Georg-Simon-Ohm-Str.		R 3	WD A
Gerhart-Hauptmann-Weg		R 3	WD A
Gerstenkamp		R 3	WD A
Gertrudenstr.		R 1	WD 2
Geschwister-Scholl-Str.		R 3	WD A
Geschwisterstr.		R 1	WD 2
Goethestr.		R 3	WD A
Goethe-Gärten		R 3	WD A
Gottfried-Könzgen-Str.		R 3	WD A
Grabenstraße		R 3	WD A
Graf-Bernadotte-Str.		R 3	WD A
Graf-von-Galen-Str.		R 3	WD A
Gravelottestr.		R 3	WD A
Grimmstr.		R 3	WD A
Grödener Weg		R 3	WD A
Grünberger Str.		R 3	WD A
Grünstr.		R 3	WD A
Gustav-Gläser-Str.		R 3	WD A

Gustav-Hackenberg-Weg		R 3	WD A
Habichtweg		R 3	WD A
Haempenkamp		R 1	WD 3
Haflinger Weg		R 3	WD A
Hahnenbergstr.		R 3	WD A
Hannah-Arendt-Weg		R 3	WD A
Hans-Senkel-Platz		R 1	WD 2
Hasenkamp		R 3	WD A
Hasenkämpe		R 3	WD A
Hasselbruchstr.		R 1	WD 2
Hasseler Weg		R 1	WD 2
Hedwigstr.		R 1	WD 3
Hegemannsweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Heidestr.	von Malterserstr. bis Hasseler Mühlenbach	R 1	WD 1
Heidestr.	zw. Mühlenbach u. Marler Str. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Heideweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Heidgarten		R 3	WD A
Heinestr.		R 3	WD A
Heinrich-Lersch-Str.	von Ewaldstr. bis In der Feige	R 1	WD 2
Heinrich-Lersch-Str.	von Haus-Nr. 7 bis In der Feige 198	R 3	WD A
Heinrich-Obenhaus-Str.		R 1	WD 2
Heinrichstr.		R 3	WD A
Helenenstr.		R 3	WD A

Hellweg		R 3	WD A
Henri-Dunant-Str.		R 3	WD A
Hermannstädter Platz	nur Siebenbürger Haus	R 3	WD A
Hermannstädter Str.		R 3	WD A
Hermannstr.		R 2	WD 1
Herner Str.	von Ewaldstr. bis Resser Bach	R 1	WD 1
Herner Str.	von Resser Bach bis RE außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Herseln		R 3	WD A
Hertener Mark		R 3	WD A
Hertener Str.	von Westerholter Str. bis Bahnhofstr.	R 1	WD 1
Hertener Str.	von Resser Weg bis Westerholter Str./ außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Heukamp	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Hexenkuhle		R 3	WD 2
Hiberniastr.		R 3	WD A
Hinter den Gärten		R 3	WD A
Hochstr.		R 1	WD 3
Hof Ellinghaus		R 3	WD A
Hofstr.		R 3	WD A
Hohe Bredde		R 3	WD A
Hohensteinstr.		R 3	WD A
Höhenweg		R 3	WD A
Hohes Feld		R 3	WD A
Hohewardstr.	im Industriegebiet Herten-Süd	R 1	WD 1

Hohewardstr.	von Herner Str. bis Karlstr.	R 1	WD 2
Hollenbeck		R 3	WD A
Holzheide	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Honterusstr.		R 3	WD A
Hoppenwall		R 3	WD A
Hospitalstr.		R 1	WD 3
Hubertusstr.		R 3	WD A
Husemannstr.		R 3	WD A
Ilsestr.		R 3	WD A
Im Böckenbusch		R 1	WD 3
Im Bockholter Winkel	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Im Brinken		R 3	WD A
Im Dahl		R 3	WD A
Im Elper Feld		R 3	WD A
Im Emscherbruch		R 1	WD 1
Im Fuchsbau		R 3	WD A
Im Hagedorn		R 3	WD A
Im Hoppenbruch		R 3	WD A
Im Hörstchen		R 3	WD A
Im Nonnenkamp		R 3	WD A
Im Schieferfeld		R 3	WD A
Im Schloßpark		R 1	WD 1
Im Stübken		R 3	WD A

Im Wilden Feld		R 3	WD A
Im Winkel		R 3	WD A
Imbuschstr.		R 3	WD A
In den Uhlenwiesen		R 3	WD A
In der Feige		R 1	WD 2
In der Kuriger Heide		R 3	WD A
Industriestr.		R 1	WD 2
Jägerstr.	von Uhlandstr. bis Waldstr.	R 1	WD 3
Jägerstr.	von Waldstr. bis Nimrodstr.	R 1	WD 2
Jägerstr.	von Nimrodstr. bis Herner Str.	R 3	WD A
Jahnstr.		R 1	WD 3
Jakobstr.		R 2	WD 1
Johannesstr.		R 1	WD 1
Johanniterstr.		R 3	WD A
Josefstr.		R 1	WD 2
Julie-Postel-Str.		R 3	WD A
Kaiserallee		R 3	WD A
Kaiserstr.		R 1	WD 1
Kalterer Weg		R 3	WD A
Kamillenweg		R 3	WD A
Kampfbahn Katzenbusch	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Kampstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Karl-Bröger-Weg		R 3	WD A

Karl-Hermann-Str.		R 3	WD A
Karlsbader Str.		R 3	WD A
Karlstr.		R 3	WD A
Katharinenhof		R 3	WD A
Käthe-Kollwitz-Weg		R 3	WD A
Katzenbuschstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Kerkhofskamp		R 3	WD A
Kettelerstr.		R 3	WD A
Kiebitzweg		R 3	WD A
Kirchstr.	von Josefstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 2
Kirchstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Beethovenstr.)	R 3	WD A
Klausenburger Str.		R 3	WD A
Kleiststr.		R 3	WD A
Knappenstr.		R 3	WD A
Kollenbrink		R 3	WD A
Kolpingstr.		R 1	WD 3
Königsberger Str.		R 3	WD A
Konrad-Adenauer-Str.		R 1	WD 1
Köpenicker Weg		R 3	WD A
Kornblumenweg		R 3	WD A
Körnerstr.		R 3	WD A
Kösliner Str.		R 3	WD A
Kreuzbergweg		R 3	WD A

Kreuzweg		R 3	WD A
Kronengasse		R 3	WD A
Kronstädter Str.		R 3	WD A
Kuhstr.		R 1	WD 2
Kurkamp		R 3	WD A
Kurt-Schumacher-Str.		R 1	WD 1
Kurt-Weill-Weg		R 3	WD A
Kurze Str.		R 1	WD 2
Langenbochumer Str.	von Nordring bis Polsumer Str. (außer "Kranzplatte", Nr. 191-204a)	R 1	WD 2
Langenbochumer Str.	von Storcksmährstr. bis Nordring	R 1	WD 2
Langenbochumer Str.	von Hausnr. 191-204a (Kranzplatte)	R 3	WD A
Lechnitzer Weg		R 3	WD A
Leipziger Str.		R 3	WD A
Lennestr.		R 3	WD A
Lerchenpfad		R 3	WD A
Lessingstr.		R 3	WD A
Lichtenberger Str.		R 3	WD A
Liegnitzer Str.		R 3	WD A
Lindenstr.	von Ringstr. bis Bahnhofstr.	R 1	WD 3
Lindenstr.	von Bahnhofstr. bis Heidestr.	R 3	WD A
Lippestr.		R 3	WD A
Lise-Meitner-Str.		R 1	WD 1
Lortzingstr.		R 3	WD A

Löwenzahnweg		R 3	WD A
Ludgerusstr.		R 3	WD A
Ludwig-Richter-Str.		R 3	WD A
Lupinenweg		R 3	WD A
Lyckstr.		R 3	WD A
Magdeburger Str.		R 1	WD 3
Malteserstr.		R 1	WD 2
Margaretenstr.		R 3	WD A
Margenboomstr.		R 1	WD 2
Maria-Laskowski-Weg		R 3	WD A
Marie-Curie-Str.		R 1	WD 1
Marienstr.		R 3	WD A
Marktplatz		R 2	WD 1
Markusstr.		R 3	WD A
Marler Str.	von Bertlicher Str. bis Heinrich-Obenhaus-Str.	R 1	WD 1
Marpenstr.		R 3	WD A
Martinistr.		R 3	WD A
Martin-Luther-Str.		R 1	WD 2
Masurenstr.		R 3	WD A
Max-Horkheimer-Weg		R 3	WD A
Max-Planck-Str.		R 1	WD 1
Mediascher Weg		R 3	WD A
Meisenweg		R 3	WD A

Meißener Str.		R 3	WD A
Memeler Str.		R 3	WD A
Mentzelstr.		R 3	WD A
Meraner Str.		R 3	WD A
Mertmannshof		R 3	WD A
Mettersdorfer Weg		R 3	WD A
Mittelstr.		R 3	WD A
Moltkestr.		R 3	WD A
Mozartstr.		R 3	WD A
Mühlenkampstr.	von Hertener Str. bis Schloßstr.	R 1	WD 3
Mühlenkampstr.	von Schloßstr. bis Buerer Str. / außerhalb geschl. Ortslage	-	-
Mühlenstr.	von Westerholter Str. bis Schlägel-u.-Eisen-Str.	R 1	WD 2
Mühlenstr.	von Schlägel-und-Eisen-Str. bis Feldstr.	R 3	WD 2
Neikingshof		R 3	WD A
Nesselrodestr.		R 3	WD 2
Neuköllner Str.		R 1	WD 2
Neustädter Str.		R 3	WD A
Neustr.		R 1	WD 3
Nikolaus-Kopernikus- Weg		R 3	WD A
Nimrodstr.	von Ewaldstr. bis Jägerstr.	R 1	WD 2
Nonnenkampsteg		R 3	WD A
Nordring		R 1	WD 2
Nordwall		R 3	WD A

Oberlinstr.		R 3	WD A
Obringstr.		R 1	WD 2
Ostring	von Breite Str. bis Westerholter Str.	R 1	WD 3
Ostring	von Langenbochumer Str. bis Breite Str.	R 3	WD A
Ostwall		R 3	WD A
Otto-Hue-Weg		R 3	WD A
Otto-Lenz-Str.		R 1	WD 2
Ottostr.		R 3	WD A
Otto-Wels-Platz		R 2	WD 1
Pankower Str.		R 3	WD A
Papst-Johannes-Str.		R 3	WD A
Parkgasse		R 3	WD A
Paschenbergstr.		R 1	WD 1
Passeier Steig		R 3	WD A
Pastoratsweg		R 2	WD 1
Paul-Gerhardt-Str.		R 1	WD 3
Pestalozzistr.		R 3	WD A
Pfarrer-Miethe-Weg		R 3	WD A
Pferdekamp		R 3	WD A
Place d' Arras		R 2	WD 1
Platanenstr.		R 3	WD A
Polsumer Str.	von Scherlebecker Str. bis Polsumer Str. 167	R 1	WD 3
Polsumer Str.	von Polsumer Str. 167 bis Felddstr. / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE

Poststr.		R 3	WD A
Pothmannshof		R 3	WD A
Prenzlauer-Berg-Str.		R 3	WD A
Quellweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Querstr.		R 3	WD A
Rabenhorst		R 3	WD A
Raiffeisenstr.		R 3	WD A
Rainweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Rebbelteichstr.		R 3	WD A
Recklinghäuser Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	Kreis RE
Reener Str.		R 3	WD A
Reichenberger Str.		R 3	WD A
Reinickendorfer Str.		R 3	WD A
Reitkamp	von Kaiserstr. bis Uhlandstr.	R 1	WD 2
Reitkamp	von Uhlandstr. bis Schluss (Zur Alten Mühle)	R 3	WD A
Renteiweg		R 3	WD A
Resser Grenzweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Resser Weg	von Kurt-Schumacher-Str. bis Im Schloßpark	R 1	WD 1
Resser Weg	von Im Schloßpark bis GE / außerhalb geschlossener Ortslage	-	Land NRW
Richterstr.		R 1	WD 3
Riedstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Ringstr.		R 1	WD 3
Robert-Koch-Str.		R 3	WD A

Roggenkamp		R 3	WD A
Rohrkamp		R 3	WD A
Roonstr.		R 3	WD A
Rosenweg		R 3	WD A
Rotdornweg		-	-
Ruhrstr.		R 3	WD A
Sandweg		R 3	WD A
Schachtstr.		R 3	WD A
Schäßburger Str.		R 3	WD A
Scherlebecker Str.	von Westerholter Str. bis Elper Str.	R 1	WD 2
Scherlebecker Str.	ab Elper Str. bis Riedstr. außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Schiernfeldstr.		R 3	WD A
Schillerstr.		R 3	WD A
Schlägelstr.		R 3	WD A
Schlägel-und-Eisen-Str.		R 1	WD 2
Schlehenkamp		R 3	WD A
Schloßstr.		R 3	WD A
Schmale Str.		R 3	WD A
Schneeberger Str.		R 3	WD A
Schöneberger Weg		R 3	WD A
Schreberstr.		R 3	WD A
Schubertstr.		R 3	WD A
Schulstr.		R 1	WD 2

Schützenstr.		R 1	WD 1
Schwalbenweg		R 3	WD A
Sebastianusweg		R 3	WD A
Sedanstr.		R 1	WD 3
Seiser Steig		R 3	WD A
Selmshof		R 3	WD A
Sickelmannskamp		R 3	WD A
Siebenbürgenstr.		R 3	WD A
Siedlungsstr.		R 3	WD A
Sienbecker Pfad	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Sienbeekstr		R 3	WD A
Simmenauerweg		R 3	WD A
Snirgelskamp		R 3	WD A
Sophienhof		R 3	WD A
Sophienstr.		R 1	WD 3
Spanenkamp		R 1	WD 2
Sperberhorst		R 3	WD A
Spichernstr.		R 3	WD A
Springkamp		R 3	WD A
St.-Ulrich-Str.		R 3	WD A
Staakener Str.		R 1	WD 2
Steglitzer Str.		R 1	WD 2
Steinacker		R 3	WD A

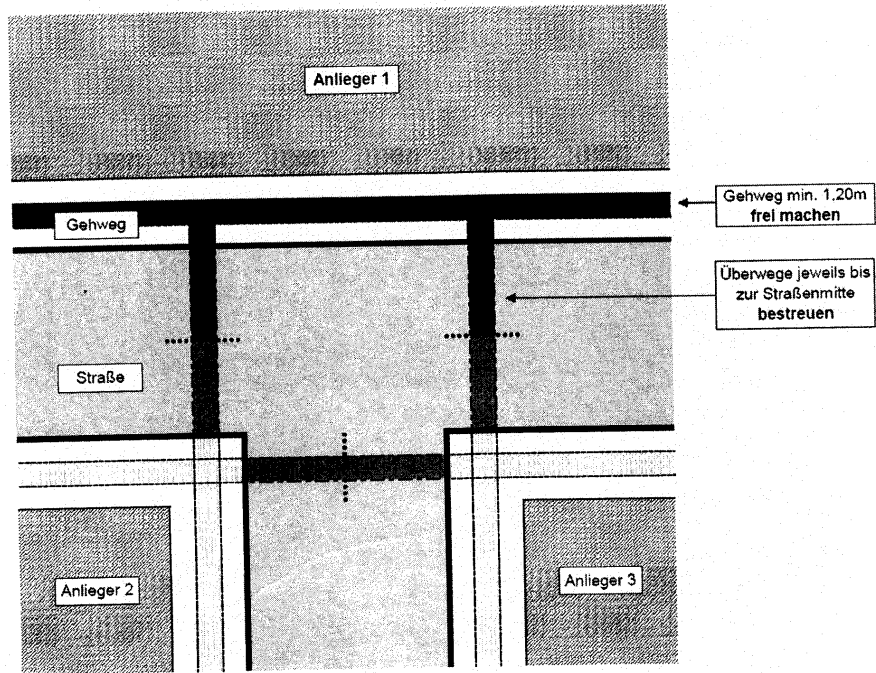
Steinstr.		R 1	WD 3
Stephan-Ludwig-Roth-Str.		R 3	WD A
Sterzinger Str.		R 3	WD A
Stettiner Str.		R 3	WD A
Steuerstr.		R 3	WD A
Storcksmährstr.		R 1	WD 1
Stübbenfeldstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Stuckenbuscher Weg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Stuckengasse		R 2	WD 1
Süder Markt	Nr. 1-9	R 1	WD 2
Süder Markt	alles, außer Nr. 1-9	R 3	WD A
Talstr.		R 3	WD A
Talweg	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Tannenweg		R 3	WD A
Teichstr.		R 3	WD A
Tempelhofer Weg		R 3	WD A
Theodor-Fliedner-Weg		R 3	WD A
Theodor-Heuss-Str.		R 1	WD 1
Theodor-W.-Adorno-Weg		R 3	WD A
Thorenburger Str.		R 3	WD A
Tiergartenstr.		R 1	WD 3
Tilsiter Str.		R 3	WD A
Tiroler Weg		R 3	WD A

Toblacher Weg		R 3	WD A
Traminer Weg		R 3	WD A
Transvaaler Str.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Treptower Weg		R 3	WD A
Troppauer Weg		R 3	WD A
Turmstr.		R 1	WD 3
Über den Knöchel		R 1	WD 1
Über den Knöchel	von Fritz-Erler-Str. bis Westerholter Str.	-	Kreis RE
Über die Gräfte		R 3	WD A
Uferstr.	von Kaiserstr. bis Über den Knöchel	R 1	WD 3
Uferstr.	von Über den Knöchel bis Schluss (Teich)	R 3	WD A
Uhlandstr.	von Kaiserstr. bis Spanenkamp	R 1	WD 3
Uhlandstr.	von Spanenkamp bis Reitkamp	R 1	WD 2
Uhlandstr.	von Reitkamp bis Distelner Str.	R 1	WD 3
Uhlandstr.	von Distelner Str. bis Resser Bach	R 3	WD A
Uhlandstr.	von Resser Bach bis Holzheide / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Ulmenstr.		R 3	WD A
Vitusstr.	von Theodor-Heuss-Str. bis Ewaldstr.	R 2	WD 1
Vitusstr.	von Schützenstr. bis Theodor-Heuss-Str.	R 3	WD A
Von-Eichendorff-Str.		R 3	WD A
Voßhorst		R 3	WD A
Waldenburger Str.		R 3	WD A
Waldstr.	von Schützenstr. bis Spanenkamp	R 1	WD 2

Waldstr.	von Spanenkamp bis Schluss / außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Wallstr.		R 1	WD 2
Walter-Benjamin-Weg		R 3	WD A
Weddingstr.		R 1	WD 2
Weidenstr.		R 3	WD A
Weiherstr.	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Weimarer Str.		R 3	WD A
Weißdornweg		R 3	WD A
Weißburger Weg		R 3	WD A
Weißenseeweg		R 3	WD A
Weizenkamp		R 3	WD A
Werner-Heisenberg-Str.		R 1	WD 3
Wessingstr.		R 3	WD A
Westerholter Str.	von Hertener Str. bis Lupinenweg (L 511)	R 1	WD 1
Westerholter Str.	von Backumer Str. bis Margenboomstr.	R 1	WD 1
Westerholter Str.	von Margenboomstr. bis Bockholter Str.	-	Kreis RE
Westfalenweg		R 3	WD A
Wetterstr.		R 3	WD A
Wichernstr.		R 3	WD A
Wieschenbeck		R 3	WD A
Wiesenstr.		R 1	WD 3
Wilhelminenstr.	von Langenbochumer Str. bis Wessingstr.	R 3	WD 2
Wilhelmstr.		R 1	WD 2

Wilmersdorfer Weg		R 3	WD A
Windthorstr.		R 3	WD A
Winsberger Str.		R 3	WD A
Wismarer Str.		R 3	WD A
Wolfgangstr.		R 3	WD A
Wörthstr.		R 3	WD A
Wupperstr.		R 3	WD A
Zechenstr.		R 3	WD A
Zehlendorfer Str.		R 3	WD A
Zeisigweg		R 3	WD A
Ziegeleistr.		R 3	WD A
Zum Bahnhof		R 1	WD 2
Zum Bauhof		R 3	WD 1
Zum Nonnenkamp		R 3	WD A
Zum Rodelberg		R 3	WD A
Zum Telgenbusch	außerhalb geschlossener Ortslage	-	-
Zur Alten Mühle		R 3	WD A
Zur Baut		R 3	WD A
Zur Kranzplatte		R 2	WD 1
Zwickauer Str.		R 3	WD A
Zwischenstr.		R 3	WD A

Im skizzierten Beispiel 2 hat der Anlieger 1 die entsprechend markierten Wege (dunkel dargestellt) jeweils bis zur Straßenmitte zu bearbeiten.



Beispiel 2

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2012“, die der Rat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2012“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2011



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

**G e b ü h r e n s a t z u n g
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom**

02.12.2011

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25.11.2010 außer Kraft.

.....

Gebührentarif

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	300,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.255,00 €
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.570,00 €
d) Bestattungen in Grabkammern	1.255,00 €
e) Bestattungen in anonymen Grabstätten	1.570,00 €
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	1.570,00 €
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.160,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	410,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	410,00 €
c) Verstorbene in anonymen Grabstätten	450,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	450,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.695,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.695,00 €
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.160,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig.
Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.
Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	880,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	450,00 €

(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	440,00 €
c) Aschenurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	310,00 €

Bestattungen in anonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	440,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	310,00 €
h) bei Urnenbestattung	150,00 €

Wahlgrabstätten

(2) für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	440,00 €
c) Aschenurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	320,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	310,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	440,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.150,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	570,00 €
c) Aschenurnen	220,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	850,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	440,00 €
c) Aschenurnen	130,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1) Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2) Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3) Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1) Benutzung einer Kühlzelle	340,00 €
(2) Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	410,00 €
(3) Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4) Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Ruhefrist pro Jahr	20,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif

vom 02.12.2011

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **01. Dez. 2011** aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) - in der zur Zeit gültigen Fassung und

des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- a) **1,08 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- b) **1,13 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,80 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

0,61 €/m² auf den Anteil der Betriebskosten und

0,19 €/m² auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Allgemeinverfügung
über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot
innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet
für das Stadtgebiet Herten

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird für die Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Herten (ab 01.01.2012) folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der durch Verkehrszeichen 270.1 / 270.2 ausgewiesenen Umweltzone (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:
 - Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden. Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
 - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
 - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO und
 - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen. Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges (Sichtbarkeitsprinzip).
2. Bewohner eines Bewohnerparkgebietes, das am 01.01.2012 neu zu der Umweltzone hinzukommt und die über einen gültigen Bewohnerparkausweis verfügen, werden bis zum 30.06.2012 von dem Verkehrsverbot der betroffenen Umweltzone befreit. Innerhalb dieser Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch deutlich sichtbares Auslegen des Bewohnerparkausweises hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges (Sichtbarkeitsprinzip).

3. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO1 von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet bzw. der Umweltzone Ruhrgebiet (Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Bochum, Recklinghausen, Herne, Essen, Castrop-Rauxel und Dortmund) gelten auch für das Gebiet der Stadt Herten.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Herten, den 25.11.2011

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz**

Herten, 21. November 2011

Bekanntmachung

Durch Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts Recklinghausen vom 27.10.2011
- 318 E SH Herten - ist für den

Schiedsgerichtsbezirk Herten-Süd/Disteln/Mitte-Ost

**Herr
Oskar Kojtka
Henri-Dunant-Str. 13
45699 Herten**

als Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 09.11.2011 in
seinem Amt bestätigt worden.

Im Auftrag



Janz

**Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz**

Herten, 21. November 2011

Bekanntmachung

Durch Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts Recklinghausen vom 27.10.2011
- 318 E SH Herten - ist für den

Schiedsamsbezirk Herten-Scherlebeck/Langenbochum/Paschenberg

**Herr
Wilhelm Erfkemper
Langenbochumer Str. 32b
45701 Herten**

als Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 09.11.2011 in
seinem Amt bestätigt worden.

Im Auftrag

Janz